

# SATZUNG

## KREATIVNETZ NEUKÖLLN e.V.

Stand: 01.03.2017

### **§ 1 Name, Sitz & Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Kreativnetz Neukölln. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz »e.V.«.

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Stabilisierung und Stärkung der Kreativwirtschaft in Berlin-Neukölln. Der Verein schafft geeignete Strukturen zur Vernetzung der Kreativschaffenden, um gemeinschaftliche Ressourcen zu schaffen und zu nutzen, die Interessen der Kreativschaffenden zu vertreten und Kooperationen zu fördern. Das Netzwerk dient außerdem als Plattform zur Profilierung Kreativschaffender und um die Nachfrage nach kreativen Dienstleistungen in Neukölln und darüber hinaus zu erhöhen.

Der Verein kann Mitglied in anderen Institutionen – nicht jedoch in parteinahen Organisationen und Einrichtungen – werden, die dem Zweck des Vereins dienlich sind.

### **§ 3 Art, Erwerb und Bedingungen der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht. Sie können wählen und selbst gewählt werden. Jedes Unternehmen hat eine Stimme.
- (2) Mitglied können Unternehmen werden, die in folgenden Teilbranchen der Kreativwirtschaft tätig sind:
  - (a) Musikwirtschaft
  - (b) Buchmarkt
  - (c) Kunstmarkt
  - (d) Filmwirtschaft
  - (e) Rundfunkwirtschaft
  - (f) Markt für darstellende Künste
  - (g) Architekturmarkt
  - (h) Designwirtschaft
  - (i) Pressemarkt
  - (j) Werbemarkt
  - (k) Software-/Gamesindustrie
  - (l) Sonstige Tätigkeiten: die erwerbswirtschaftlich orientiert sind und sich mit der Produktion, Verteilung und/oder der medialen Verbreitung von kreativen Gütern und Dienstleistungen befassen

(3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Das Mitglied muss dabei im Antrag angeben, welcher Teilbranche es zugeordnet werden möchte. In mehreren Teilbranchen oder an Teilbranchenschnittstellen Tätige, die sich keiner der genannten Branchen überwiegend oder ausschließlich zugehörig fühlen beziehungsweise keiner der genannten Teilbranchen fachlich zuzuordnen sind, wählen zur Einordnung die Kategorie „Sonstige“. Der Vorstand entscheidet über jeden Aufnahmeantrag.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Erteilung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung.

(5) Wechselt ein Mitglied seine Teilbranche, teilt es dies dem Vorstand umgehend mit.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Geschäftsaufgabe oder Tod.

(a) Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 30.09. des laufenden Jahres dem Verband zugegangen sein.

(b) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag trotz dreifacher Mahnung nicht bezahlt oder in besonders grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, im Falle des Verstoßes gegen Vereinsinteressen die Mitgliederversammlung.

(c) Die Mitgliedschaft endet durch Geschäftsaufgabe, wenn das Mitglied seinen unternehmerischen Geschäftsbetrieb dauerhaft einstellt oder sein Geschäftsfeld aus der Kultur- und Kreativwirtschaft wegverlagert zum Abschluss des laufenden Geschäftsjahres. Das Ende der Mitgliedschaft wird durch den Vorstand mit Beschluss festgestellt.

#### **§ 4 Fördermitgliedschaft**

(1) Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Anwesenheits- und Rederecht. Sie können nicht an Abstimmungen teilnehmen und auch nicht wählen und selbst gewählt werden.

(2) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ein Interesse an der Unterstützung des Vereins haben. Eine Zugehörigkeit zu einer der in § 3 Absatz 2 genannten Teilbranchen muss nicht bestehen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Regelmitglieder entsprechend.

#### **§ 5 Beiträge**

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 6 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium.

#### **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von mindestens 1 Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Ein kompletter Austausch des Vorstandes bei einer Wahl sollte vermieden werden.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch einen der Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind mit einfacher Mehrheit zu fassen und schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (5) Den Wahlablauf regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 8 Der Beirat**

- (1) Der Beirat soll den Verein unabhängig in allen Fragen beraten und zur Zusammenarbeit mit der öffentlichen Verwaltung und Organisationen beitragen.
- (2) Der Vorstand darf in den Beirat Experten aus Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Steuern sowie Recht und Vertreter aus Politik, Verwaltung und Organisationen berufen.
- (3) Die Zahl der Mitglieder des Beirats soll zehn nicht übersteigen.
- (4) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen und ggf. wieder abberufen.
- (5) Mitglieder des Vereins können dem Vorstand Vorschläge für Beiratsmitglieder unterbreiten.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Wahl des Vorstands
  - die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  - die Wahl mindestens einem Kassenprüfer
  - die Vereinssauflösung
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jemand, der eine juristische und natürliche Person in sich vereint, hat trotzdem nur eine Stimme.
- (3) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind mit einer Frist von zwei Wochen unter Nutzung der vom Mitglied zuletzt hinterlegten Adresse schriftlich per Brief oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.
- (4) Auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Die Leitung aller Mitgliederversammlungen obliegt einem Mitglied des Vorstands.
- (6) Ist nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit, über die Auflösung des Vereins einer 9/10 Mehrheit.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 10 weitere Organe**

Weitere Organe wie zum Beispiel Plenum und Arbeitsgruppen und deren Arbeitsweisen regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt am Tage der Vorstandswahl mindestens einen Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der oder die Kassenprüfer erstatten Bericht in der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Auflösung**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Erste und Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmende Organisation mit Wirkungsgebiet Berlin, die ebenfalls die Interessen der Kreativwirtschaft vertritt.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.